

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die technische Abwicklung des SCHUFA-Verfahrens (B-AGB*)

Dezember 2015



* Bestandteil des Vertrages

Wir schaffen Vertrauen

schufa

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
1.1 Einbeziehung in den Vertrag	3
1.2 Datenbestand der SCHUFA	3
1.3 Wettbewerbsneutralität	3
1.4 Datenschutz/Vertraulichkeit	3
1.5 Kommunikationsverfahren	4
1.5.1 Allgemeines	4
1.5.2 Weitere Bestimmungen zu Kommunikationsverfahren	4
1.5.3 Prozessor/Erfüllungsgehilfen	5
1.5.4 Nachweis	5
1.6 Zugang Testdatenbank	5
2 Anfragen	5
2.1 Nachweis des berechtigten Interesses	5
2.2 Informationspflichten	5
2.3 Daten zur angefragten Person	5
2.4 Berechtigungsnachweis	5
2.5 Anfragen im Rahmen von Wirtschaftsauskünften	5
3 Auskünfte	6
3.1 Inhalt der Auskünfte	6
3.2 Identität/Nutzungsverbot	6
3.3 Keine auskunftspflichtigen Merkmale (NB)	6
3.4 KEINE INFORMATION	6
3.5 Wirtschaftsinformationen	6
4 Nachmeldungen	7
4.1 Begriff	7
4.2 Empfänger von Nachmeldungen	7
4.3 Identität/Nutzungsverbot	8
4.4 Inhalt der Nachmeldungen	8
5 Meldepflichten	8
5.1 Gegenseitigkeitsprinzip	8
5.2 Inhalt und Voraussetzung der Meldung von Vertrags- bzw. Abwicklungsdaten	8
5.3 Meldungen durch Dritte	9
5.4 Meldungen bei B2B-Informationen	9
5.5 Verfahren bei Reklamationen	9
6 Löschfristen	9
6.1 Grundsatz	9
6.2 Verfahren und Löschung bei Beschwerde gegenüber der SCHUFA	10
6.3 Löschung nach Widerspruch zur SCHUFA-Klausel	10
7 Personenfeststellung	10
7.1 Verfahren	10
7.2 Anschriftenermittlung	10
7.2.1 Auftrag zur Anschriftenermittlung	10
7.2.2 Ergebnis der Anschriftenermittlung	10
7.2.3 Löschung der Anschriftenermittlung	10
7.3 Aktualisierung von Kundenadressen	10
8 Scoring-Services	11
8.1 Leistungsbedingungen für Score-Informationen	11
8.1.1 Gegenstand	11
8.1.1.1 Datenschutz	11
8.1.1.2 Scoreberechnung, wenn die angefragte Person der SCHUFA unbekannt ist	11
8.1.1.3 Inkasso-Score	11
8.1.2 Gegenstand	11
8.1.2.1 Bezug der Score-Information (zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen)	11
8.2 Inhalt der Score-Informationen	12
9 Haftung	12
9.1 Haftung der SCHUFA für Informationen	12
9.1.1 Allgemeine Haftung	12
9.1.2 Haftungsprivilegierung	12
9.2 Haftung für Score-Informationen	12
9.3 Haftung des Vertragspartners	12
10 Meldevoraussetzungen / SCHUFA-Klauseln	13
10.1 Meldedefinitionen für Merkmale über die nichtvertragsgemäße Abwicklung einer Geschäftsbeziehung	13
10.2 SCHUFA-Klauseln	15
10.2.1 SCHUFA-Klausel zu Kreditanträgen (grundpfandrechtl. gesicherte Kredite)	15
10.2.2 SCHUFA-Klausel zu Telekommunikationsanträgen	16
10.2.3 SCHUFA-Klausel zu Mietanträgen	17
10.2.4 SCHUFA-Klausel zu Versicherungsanträgen	18
10.2.5 SCHUFA-Klausel zu Vermittlungsprovisions- Verträgen (Vorprovisionierung)	19
10.2.6 SCHUFA-Klausel für Anfragen der Verrechnungsstelle	20
10.2.7 SCHUFA-Klausel für Anfragen und Meldungen der Verrechnungsstelle	21

1. Allgemeines

- 1.1 Einbeziehung in den Vertrag
Der SCHUFA-Vertrag enthält die Rechte und Pflichten der vertragschließenden Parteien. Vertragsbestandteil sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern auf diese referenziert worden ist oder sich dies aus den Umständen ergibt. Änderungen der AGB werden dem Vertragspartner vor ihrem Inkrafttreten rechtzeitig schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform, mitgeteilt; sie gelten als genehmigt, wenn der SCHUFA nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen ein schriftlicher Widerspruch des Vertragspartners zugeht. Ein Widerspruch berechtigt den Vertragspartner wie auch die SCHUFA zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages oder Teilen davon. Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen der diesen AGB zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform. Abweichend hiervon genügen für Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen solcher vertraglicher Regelungen, welche den Umfang der jeweils zu beziehenden Dienstleistungen betreffen, die elektronische Form oder die Textform. Eine Änderung der vorstehenden Formklauseln bedarf ebenfalls der Schriftform.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen gelten nur innerhalb der Parteien dieses Vertrages. Eine Schutzwirkung zugunsten Dritter ist hiermit nicht verbunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind ausgeschlossen, auch wenn in einer Bestellung, in einem sonstigen Dokument oder einer mündlichen Absprache darauf hingewiesen wurde.

- 1.2 Datenbestand der SCHUFA
Die SCHUFA speichert Daten über natürliche Personen, die von Vertragspartnern gemeldet oder aus allgemein zugänglichen Quellen und amtlichen Bekanntmachungen entnommen bzw. von sonstigen Informationsdienstleistern bezogen wurden; ggf. auch Hinweise von Betroffenen zur eigenen Person.

Zu minderjährigen Personen ab dem siebten Lebensjahr, deren Geschäfte mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zustande gekommen sind, speichert die SCHUFA nur Giro-, Handels- und Telekommunikationskonten sowie Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen.

Die SCHUFA speichert auch Daten zu Personen mit Wohnsitz im Ausland. Auskünfte zu diesen Personen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass Informationen von ausländischen Kreditgebern in der SCHUFA-Auskunft nur ausnahmsweise enthalten sind.

Die SCHUFA arbeitet mit anderen europäischen Kreditschutzorganisationen zusammen. Anfragen bei Kreditschutzorganisationen im Ausland sind gesondert in Auftrag zu geben. Dabei gelten die Anfrage- und Meldevoraussetzungen dieser Bedingungen entsprechend, sofern hierzu in dem gesonderten Auftrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

- 1.3 Wettbewerbsneutralität
Bei der Datenweitergabe an ihre Vertragspartner beachtet die SCHUFA den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität. Die SCHUFA wird insoweit alle Vertragspartner gleich behandeln. In der SCHUFA-Auskunft ist keine Information darüber enthalten, wer die betreffenden Daten eingemeldet hat. Umgekehrt verpflichtet sich der Vertragspartner, die SCHUFA-Daten nicht zu Wettbewerbszwecken zu verwenden.

- 1.4 Datenschutz/Vertraulichkeit
Der Vertragspartner sollte bei Verträgen mit Betroffenen – einschließlich etwaiger Mitverpflichteter oder Bürgen – über die er Daten an die SCHUFA meldet, im Rahmen des Vertragsabschlusses die für das jeweilige Geschäft vorgesehene SCHUFA-Klausel (s. Ziffer 10.2) verwenden. Der Vertragspartner sollte bei der Einwilligungserklärung darauf achten, dass der Kunde sie freiwillig, ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage abgibt. Der Kunde sollte vom Vertragspartner auch über die möglichen Folgen der Verweigerung seiner Einwilligung informiert werden. Wird eine SCHUFA-Klausel nicht genutzt, ist von Kreditinstituten die Unterrichtungspflicht nach §28a Abs. 2 BDSG zu beachten. Die Meldung über die Einrichtung eines Kontos ohne Überziehungsmöglichkeit ist dagegen nur mit Einwilligung möglich. Unbeschadet vom Vorstehenden obliegt es der rechtlichen Wertung des Vertragspartners, ob und ggf. inwieweit eine SCHUFA-Klausel zu verwenden ist.

Mit Erteilung von Informationen an den Vertragspartner wird dieser verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG. Soweit erteilte Auskünfte wie bei der Nutzung von „SCHUFA Web“ – dort im sog. Online-Archiv – physisch bei der SCHUFA verbleiben, wird diese als Auftragsdatenverarbeiter im Sinne von § 11 BDSG tätig.

Die SCHUFA ist gesetzlich verpflichtet, das Vorliegen des berechtigten Interesses an der Übermittlung der Daten aufzuzeichnen und stichprobenweise durch Rückfrage bei den Vertragspartnern zu prüfen. Zu diesem Zweck haben diese ebenfalls geeignete Aufzeichnungen über alle Anfragen zwölf Monate bereitzuhalten und der SCHUFA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner hat die sich aus § 10 BDSG und die sich aus der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung – insb. aus deren §§ 16 ff. – ergebenden Pflichten zu realisieren. Insbesondere hat er den Abruf derart zu protokollieren, dass die Zugriffe sekundengenau und mitarbeiterbezogen nachvollzogen werden können.

Dieses gilt auch bei abgelehnten Anträgen. Vertragspartner, die über einen Datenschutzbeauftragten oder eine Revisionsabteilung verfügen, können zunächst mit einer Bestätigung durch diese den Nachweis des berechtigten Interesses führen, nachdem sie das Vorliegen des berechtigten Interesses einzelfallbezogen festgestellt und überprüft haben. Auf gesonderte Anforderung der SCHUFA ist der Nachweis durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. durch Antragsunterlagen und entsprechende Protokolle) zu führen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, insbesondere im Hinblick auf die aufgrund dieser Verträge erlangten Informationen, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Anlage zu § 9 BDSG einzuhalten. Er verpflichtet sich, in geeigneter Weise Vorkehrungen zum Schutze und zur Sicherung der ihm anvertrauten und übermittelten Daten sowie der im Rahmen der (vor-) vertraglichen Beziehungen sonstigen übergebenen Dokumente gegen den unbefugten Zugriff der eigenen Mitarbeiter und Dritter zu treffen, und zwar in dem Maße, wie es auch zum Schutz der eigenen Daten üblich ist. So sind vor allem die zugeteilten Kennziffern und vereinbarten Passwörter vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass ein Missbrauch und damit ein unbefugtes Abrufen von SCHUFA-Daten ausgeschlossen ist. Sofern dem Vertragspartner mehrere Kennziffern zugeteilt wurden, hat er sicherzustellen, dass dem Anfragegrund entsprechend stets die richtige Kennziffer genutzt wird. Der Vertragspartner darf daher in keinem Fall seine SCHUFA-Kennziffer bzw. die Passwörter bekannt geben, auch nicht auf angebliche telefonische Rückfrage der SCHUFA.

Der Vertragspartner hat seine Mitarbeiter oder sonstige Dritte, die notwendigerweise Zugang zu den der Geheimhaltung unterliegenden Daten haben, auf das Datengeheimnis sowie bei Zugriff auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der SCHUFA zur absoluten Verschwiegenheit bezüglich der im Rahmen der Vertragsdurchführung übergebenen Unterlagen zu verpflichten. Werden durch den Vertragspartner zur Durchführung dieses Vertrages Dritte eingeschaltet, hat der Vertragspartner auf Verlangen der SCHUFA die zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten getroffenen vertraglichen Vereinbarungen vorzulegen.

Die übrigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

Der Vertragspartner wird hiermit davon unterrichtet, dass Zugriffsdaten gespeichert und zu Dokumentations- und Abrechnungszwecken sowie zur Datensicherheitskontrolle maschinell verarbeitet und genutzt werden.

Soweit der Inhalt der SCHUFA-Auskunft mit den eigenen Angaben des Betroffenen nicht übereinstimmt, sollte der Auskunftsinhalt dem Betroffenen mitgeteilt werden (nicht jedoch als Ausdruck oder Screenshot, da diese SCHUFA-Zugangsdaten enthalten können). Führt die SCHUFA-Auskunft zur Ablehnung der Geschäftsverbindung, ist bei Verbraucherdarlehensverhältnissen sowie sonstigen Finanzierungshilfen der Auskunftsinhalt dem Betroffenen mitzuteilen. Wird die Richtigkeit des Auskunftsinhalts bestritten, wird der Vertragspartner die SCHUFA zur Klärung einschalten. Ziffer 5.5 gilt entsprechend. Auskunftsansprüche des Betroffenen gegen den Vertragspartner bleiben hiervon unberührt. Soweit die SCHUFA im Rahmen von gegenüber dem Vertragspartner geltend gemachten Auskunftsansprüchen gem. § 34 Abs. 2 Satz 3 BDSG zur Zulieferung verpflichtet ist, dürfen die zugeliferten Informationsbestandteile nur für Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den Betroffenen verwendet werden.

1.5 Kommunikationsverfahren
Die Vertragspartner der SCHUFA haben die Möglichkeit, zum Datenaustausch zwischen verschiedenen elektronischen Kommunikationsverfahren zu wählen.

1.5.1 Allgemeines
Der Vertragspartner wird die Festlegungen der ihm – im Hinblick auf das jeweils gewählte elektronische Kommunikationsverfahren (z. B. SIML2 oder SCHUFA-Webservices) – zur Verfügung gestellten Dokumente oder Schnittstellen sowie die Außerbetriebnahme in ihrer jeweils gültigen Fassung einhalten. Änderungen und neue Versionen dieser Dokumente oder Schnittstellen werden dem Vertragspartner rechtzeitig, d. h. in der Regel drei Monate vor deren Wirksamwerden bzw. vor der Inbetriebnahme der geänderten Schnittstelle oder der Außerbetriebnahme, mitgeteilt.

In Anbetracht ständiger DV-Optimierung kann die SCHUFA keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgenannten Dokumente oder Software übernehmen.

Stimmt der Vertragspartner den Änderungen nicht zu, so kann er die auf ihn zutreffenden Kündigungsregelungen des SCHUFA-Vertrages nutzen.

Werden die vereinbarten technischen Vorgaben nicht eingehalten, ist die SCHUFA berechtigt, den elektronischen Kommunikationszugang zum SCHUFA-Verfahren zu sperren. Hat der Vertragspartner den Verdacht, dass diese technischen Vorgaben nicht eingehalten werden – bspw. dass ein ihm zugewiesenes Zertifikat in unberechtigter Weise genutzt werden könnte –, wird er die SCHUFA unverzüglich informieren, damit der Zugang ggf. gesperrt werden kann.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, aktuelle Sicherheitseinrichtungen, Firewalls, Virens Scanner u. Ä. zum Schutz der von der SCHUFA übermittelten oder bereitgestellten Informationen einzusetzen.

Der Vertragspartner wird vor jeder das Kommunikationsverfahren und/oder die elektronische Verbindung zur SCHUFA betreffenden eigenen Aktivität (z. B. Veränderung von Einstellungen bei Schnittstellen) die konkreten und aktuellen Spezifikationen mit der SCHUFA abklären und vor deren (produktivem) Einsatz einen diesbezüglichen Test gemeinsam mit der SCHUFA durchführen, sofern sich die Parteien nicht auf ein anderes Vorgehen einigen.

1.5.2 Weitere Bestimmungen zu Kommunikationsverfahren
Bei Nutzung einer XML-basierten Schnittstelle (z.B. SIML2 oder SCHUFA-Webservices) erfolgt die Authentifizierung des Vertragspartners gegenüber der SCHUFA über eine Public-Key-Infrastruktur (PKI) mit Zertifikaten, die die SCHUFA vorgibt. Für den Umgang mit diesen Zertifikaten gelten die in den zur Verfügung gestellten Dokumenten enthaltenen entsprechenden Regelungen, d. h. insbesondere, dass ein Zertifikat nur für den damit verfolgten Zweck eingesetzt und genutzt werden darf.

Beim Zugriff über SCHUFA Web gelten die jeweiligen Sonderbedingungen hierfür.

1.5.3 Prozessor/Erfüllungsgehilfen
Sofern der Vertragspartner sich zur technischen Abwicklung eines Dritten, dem sogenannten Prozessor bedient, hat er gegenüber der SCHUFA eine den Datenbankzugang regelnde Vereinbarung zu beauftragen.

In diesem Fall stellt er darüber hinaus unter Beachtung der Vorgaben des § 11 BDSG durch vertragliche Regelungen mit diesem Dritten die Einhaltung der technischen Vorgaben – z. B. für XML-basierte Schnittstellen (z. B. SIML2 oder SCHUFA-Webservices) – durch den Dritten sicher.

1.5.4 Nachweis
Die SCHUFA kann sich insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 1.5 vom Vertragspartner nachweisen lassen.

1.6 Zugang Testdatenbank
Sofern dem Vertragspartner auf Antrag ein Zugang zur Testdatenbank der SCHUFA eingerichtet wird, wird der Zugang und die Nutzung der SCHUFA-Testdatenbank ausschließlich zu dem Zweck zur Verfügung gestellt, die schnittstellenrelevanten Teile einer entwickelten Software, die Schnittstelle an sich oder Testdatensätze zu testen.

Die zur Verfügung gestellte Testdatenbank enthält keine Echt Daten. Der Zugang und die Nutzung der SCHUFA-Testdatenbank darf ausschließlich mit nicht personenbezogenen Testdaten und nur durch den Vertragspartner erfolgen. Die Einschaltung von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die SCHUFA.

Der Zugang zur SCHUFA-Testdatenbank ist nicht zu protokollieren, da es sich ausschließlich um Testdaten handelt und kein Bezug zu real existierenden Personen besteht. Art und Umfang von Tests sind vorher einvernehmlich mit der SCHUFA abzustimmen. Ein Abschlusstest vor dem Einsatz des jeweils entwickelten Softwarerelease bzw. der getesteten Schnittstelle ist zwingend erforderlich und gesondert abzustimmen. Der Vertragspartner wird die Regelungen der ggf. notwendigen Zusatzvereinbarungen, Anlagen o. ä. für die Durchführung von Tests umsetzen und einhalten. Der Zugang zur Testdatenbank kann unabhängig vom zugrundeliegenden Anschlussvertrag von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Die SCHUFA behält sich die Geltendmachung von Ersatzansprüchen vor, die auf die unsachgemäße bzw. nach dieser Regelung unzulässige oder nach dem Gesetz unrechtmäßige Nutzung der SCHUFA-Testdatenbank sowie die unberechtigte Nutzung der SCHUFA-Testdaten durch den Vertragspartner zurückzuführen sind. Entsprechendes gilt, wenn durch unsachgemäßes Verhalten beim Zugang zur bzw. der Nutzung der SCHUFA-Testdatenbank Tests anderer Vertragspartner behindert bzw. unmöglich gemacht werden.

2. Anfragen

2.1 Nachweis des berechtigten Interesses
Die SCHUFA stellt ihren Vertragspartnern Daten nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Sinne des § 29 Abs. 2 BDSG glaubhaft darlegen. Das berechtigte Interesse am Erhalt einer SCHUFA-Auskunft ist gemäß **der als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** anzugeben. Dabei darf das berechtigte Interesse zum Bezug von amtlichen Daten für Bestandskunden nur dann durch OI oder OS angegeben werden, wenn zu dem Betroffenen kein Vertragsmerkmal nach Ziffer 5.2 zu melden ist. Vorstehendes gilt nicht für Rechtsanwälte und Inkassounternehmen.

Anfragen zu Werbezwecken bzw. zur einseitigen Anbahnung von Geschäftsverbindungen sind unzulässig.

2.2 Informationspflichten
Unbeschadet von Ziffer 1.4 Abs. 1 obliegt es dem Vertragspartner, datenschutzrechtliche Unterrichts- und Informationspflichten einzuhalten und sich von außerhalb des Bundesdatenschutzgesetzes geregelten gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten befreien zu lassen.

2.3 Daten zur angefragten Person
Die zu einer Person gespeicherten Daten kann die SCHUFA nur beauskunften, wenn die angefragte Person eindeutig identifiziert werden kann. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet, mit den korrekten und vollständigen Personalien des Betroffenen (Name, Vorname, Geschlecht, private Anschrift und Vorschein; ein zu langer Straßennamen ist in normierter Schreibweise so abzukürzen, dass die Hausnummer mit angegeben werden kann) und möglichst unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes anzufragen.

Fällt nach Auskünften die Identitätsprüfung negativ aus (s. Ziffer 3.2 und 4.3), so ist – ggf. nach Rückfrage beim Antragsteller – erneut mit insoweit korrigierten Daten anzufragen.

2.4 Berechtigungsnachweis
Die SCHUFA erteilt nur Auskünfte, wenn der Anfragende sich als berechtigter Vertragspartner eindeutig identifiziert.

2.5 Anfragen im Rahmen von Wirtschaftsauskünften
Die zum Bezug von Wirtschaftsinformationen einzusetzenden Anfragegründe ergeben sich aus Ziffer 3.5.

3. Auskünfte

3.1 Inhalt der Auskünfte

Die SCHUFA-Auskunft umfasst die Auskunftsmerkmale gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht**.

Informationen über nichtvertragsgemäßes Verhalten werden nach dem Forderungsausgleich mit einem Erledigungsvermerk versehen und i. d. R. für bis zu drei Jahre in Auskünften bekannt gegeben.

Ist ein Betroffener zu einem früheren Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis eingegangen, dem eine Identitätsfeststellung vorausgegangen sein müsste, oder ist seine Identität auf sonstige Weise festgestellt worden, kann auf Wunsch des Vertragspartners zusätzlich ein Hinweis hierauf beauskunftet werden.

In Anbetracht der Begrenzung der Meldepflicht auf Verträge mit natürlichen Personen enthalten die SCHUFA-Auskünfte keinen vollständigen Überblick über die Gesamtverbindlichkeiten dieser Personen, wie z. B. die Haftung aus einer Gesellschaftereigenschaft.

Die übermittelten Daten dürfen nur für den angefragten Zweck genutzt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Weitergabeverbot an Dritte beinhaltet auch das Verbot, erhaltene Auskünfte in aufbereiteter Form oder mittelbar, z. B. durch Vergabe oder Ausweis von Zertifikaten oder sonstigen Hinweisen, aus denen sich die erfolgte Bonitätsprüfung ergibt, Dritten zur Verfügung zu stellen.

Die Auskünfte sind erteilt, wenn sie die Schnittstelle der SCHUFA verlassen haben oder dem Vertragspartner zum Abruf bereitgestellt wurden. Leistungsübergabepunkt ist der Ausgangrouter im Rechenzentrum der SCHUFA. Ab dann ist verantwortliche Stelle im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG der Vertragspartner.

3.2 Identität/Nutzungsverbot

Die SCHUFA wendet bei der Datenverarbeitung die allgemein übliche Sorgfalt an. Mit der SCHUFA-Auskunft werden jedoch weder Existenz noch Identität der angefragten Person bestätigt. Darum obliegt die Identitätsprüfung vor jeder Anfrage und bei Verwendung der Auskunft dem Empfänger. Dies gilt insbesondere bei der Beauskunftung von Daten, die den öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen entnommen wurden.

Bei Abweichungen zwischen den gespeicherten bzw. beauskunfteten Daten und den Daten der Anfrage kann ein Hinweis durch die SCHUFA erfolgen. Wenn der Auskunftsempfänger die Identität nicht eindeutig feststellen kann, unterliegt die Auskunft einem absoluten Nutzungsverbot. Der Vertragspartner ist in diesen Fällen verpflichtet, der SCHUFA das Ergebnis seiner Identitätsprüfung mitzuteilen.

Der Vertragspartner darf die von der SCHUFA übermittelten Daten ausschließlich für den Zweck verarbeiten oder nutzen, der dem angegebenen Anfrageinteresse entspricht, es sei denn, eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist datenschutzrechtlich zulässig.

3.3 Keine auskunftspflichtigen Merkmale (NB)

Liegt zu einer Person kein auskunftspflichtiges Merkmal vor, wird nur mitgeteilt, dass die angefragte Person im SCHUFA-Datenbestand gespeichert ist (NB = Personenstammsatz ohne auskunftspflichtige Merkmale).

3.4 KEINE INFORMATION

Sind über die angefragte Person keine Daten gespeichert, wird dieses mit „KEINE INFORMATION“ („KI“) über die angefragte Person im SCHUFA-Datenbestand mitgeteilt.

3.5 Wirtschaftsinformationen

Der Bezug von Wirtschaftsinformationen unterliegt folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

Der Vertragspartner ist berechtigt, u. a. Wirtschaftsinformationen in Form verschiedener Auskunftsprodukte (z. B. SCHUFA-Kurzauskunft, SCHUFA-Kompaktauskunft, SCHUFA-Vollauskunft, SCHUFA-GWG-Auskunft) oder in Form einer im Einzelfall abzustimmenden „B2B-Datenanreicherung“ von der SCHUFA zu erhalten. Diese beinhalten Informationen über juristische Personen, Personenmehrheiten oder natürliche Personen, soweit sie gewerbetreibend oder freiberuflich tätig sind und ihren Sitz im Inland haben. Die SCHUFA kann derartige Informationen mit Unterstützung Dritter zur Verfügung stellen.

Hinsichtlich Art und Umfang der verschiedenen Auskunftsprodukte stellt die SCHUFA dem Vertragspartner auf Wunsch jeweils eine Musterauskunft zur Verfügung.

Sollen Wirtschaftsinformationen in Form einer B2B-Datenanreicherung geliefert werden, hat die Spezifizierung des gewünschten Datenpaketes über ein separates „Bestellformular B2B-Datenanreicherung“ zu erfolgen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Wirtschaftsinformationen nur in Anspruch zu nehmen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten vorliegt und gegenüber der SCHUFA glaubhaft dargelegt wird. Beim Bezug von Wirtschaftsinformationen erfolgt dies durch Angabe des Anfragegrundes (insb. „Geschäftsanhörung“, „Bonitätsprüfung“, „Kreditanfrage“, „Forderung“ oder „Geldwäscheprüfung“) oder der Angabe über eine laufende Geschäftsbeziehung.

Jede Änderung oder Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit, die Grundlage für diesen Vertragsschluss war, teilt er der SCHUFA sofort mit. Soweit Wirtschaftsinformationen personenbezogene Daten enthalten, wird das berechtigte Interesse am Erhalt dieser Daten durch die SCHUFA dokumentiert.

Bei der Erteilung von Wirtschaftsinformationen gilt – abweichend von den Bestimmungen außerhalb dieser Ziffer – die entsprechende Auskunftsanfrage als Auftrag, Wirtschaftsinformationen auf der Basis zu liefern, die der SCHUFA nach billigem Ermessen für die Beurteilung der Verhältnisse als wesentlich bekannt geworden sind. Wirtschaftsinformationen werden auf der Basis der durch die SCHUFA genutzten Datenbanken grundsätzlich ohne zusätzliche Recherche und Prüfung der Aktualität der dort vorhandenen Daten erteilt.

Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist aus berechtigten Gründen, die nicht im Einzelnen genannt zu werden brauchen, zulässig.

Im Rahmen von Wirtschaftsinformationen werden sog. Kreditlimitempfehlungen abgegeben. Neben der Bonität berücksichtigt die Kreditlimitempfehlung u. a. die Größe des Unternehmens und Bilanzkennzahlen. Die Empfehlung beinhaltet keine Einschätzung, ob vorherige Auskunftsempfänger entsprechend der dort beauskunfteten Kreditlimitempfehlung Lieferungen/ Dienstleistungen erbracht haben oder in welcher Höhe das beauskunftete Unternehmen den Höchstkredit in Anspruch genommen hat.

Die Kreditlimitempfehlung bietet u. a. daher keine objektive Einschätzung des zulässigen Waren- und/oder Dienstleistungskredits, der gewährt werden kann.

Ferner erfolgen in Wirtschaftsinformationen Angaben zur wirtschaftlichen Betätigung. Hierzu werden die Klassifikationen der Wirtschaftszweigsystematik des Statistischen Bundesamtes oder andere übliche Klassifikationen genutzt. Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Wirtschaftszweig (Verbranchung) basiert auf einem hochautomatisierten Verfahren, bei dem der Geschäftsgegenstand ausgewertet wird. Eine zu 100% verlässliche Angabe zur wirtschaftlichen Betätigung ist nicht möglich.

Wirtschaftsinformationen können auch sog. Zahlungsverhaltensinformationen enthalten. Diese gewährleisten keine objektive Einschätzung über das tatsächliche Zahlungsverhalten. Wirtschaftsinformationen können auch Angaben über das Zahlungsverhalten der Organe oder Gesellschafter enthalten. Diese Erteilung ist jedoch nur möglich, wenn die Interessenabwägung ergibt, dass die Kenntnis der Bonität der jeweiligen natürlichen Person im Rahmen einer Wirtschaftsauskunft erforderlich ist.

Sofern erteilte Wirtschaftsinformationen auch Angaben über das Zahlungsverhalten der Organe oder Gesellschafter enthalten, ist die SCHUFA verpflichtet dies zur Dokumentation des berechtigten Interesses des Vertragspartners in dem Datenbestand des Organs oder Gesellschafters gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** anzugeben. Die SCHUFA bietet im Rahmen der Wirtschaftsinformationen teilweise einen NachmeldeService an.

Sofern der SCHUFA-NachmeldeService zu einem Produkt angeboten und vom Vertragspartner beauftragt wird, hat dieser eine Laufzeit von maximal 48 Monaten ab

Beauftragung, sofern der Vertragspartner nicht zuvor die Beendigung der Geschäftsbeziehung zu seinem Kunden mitteilt.

Wird der SCHUFA-NachmeldeService nach Ablauf der 48 Monate nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um weitere 48 Monate. Vor der automatischen Verlängerung wird der Vertragspartner von der SCHUFA angeschrieben mit der Bitte um Mitteilung, ob die Geschäftsbeziehung zu seinem Kunden noch besteht. Ist die Geschäftsbeziehung zu seinem Kunden beendet, hat der Vertragspartner die SCHUFA hierüber unverzüglich zu informieren, da ab diesem Zeitpunkt das berechnete Interesse für den Bezug des SCHUFA NachmeldeServices entfällt und dieser beendet werden muss.

Das berechnete Interesse wird über ein Merkmal im Bestand dokumentiert, das gelöscht wird, sobald der SCHUFA-NachmeldeService endet bzw. abbestellt wird.

Zur Darlegung und Dokumentation des berechtigten Interesses am Erhalt des SCHUFA-NachmeldeServices speichert die SCHUFA die Merkmale „LG“ im Datenbestand des betreffenden Unternehmens und „GG“ in den Datenbeständen des betreffenden Organs oder Gesellschafters. Demgemäß erteilt die SCHUFA dem Vertragspartner neu bekannt werdende Informationen hierzu mit.

Die Unterstützung zur Ermittlung des sog. wirtschaftlichen Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erfolgt im Rahmen von Wirtschaftsinformationen durch einen vollautomatischen Suchlauf über einen Unternehmensdatenbestand. Die Nennung des Organs/der Organe erfolgt ohne Gewähr. Sofern der Vertragspartner Ermittlungsergebnisse weiterverwertet, ist er daher verpflichtet, die jeweiligen Ermittlungsergebnisse zu überprüfen.

4. Nachmeldungen

4.1 Begriff

Nachmeldungen enthalten der SCHUFA nachträglich bekannt gewordene Informationen. Diese ergänzen die ursprüngliche Auskunft. Sie gelten als erteilt, wenn sie technisch zum Abruf bereitgestellt worden sind.

Die Erteilung von Nachmeldungen erfolgt auf gesonderte Bestellung in dem vom Vertragspartner definierten Umfang.

4.2 Empfänger von Nachmeldungen

Datenübermittlungen sind datenschutzrechtlich nur zulässig, soweit das berechnete Interesse des Empfängers vorliegt. Vertragspartner erhalten Nachmeldungen somit nur, wenn sie das Fortbestehen des berechtigten Interesses durch Meldung eines Merkmals gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** über das Bestehen oder die Abwicklung einer Geschäftsbeziehung nachgewiesen haben (s. Nachmeldung/Empfängersegment – B –). Das berechnete Interesse in diesem Sinne ist entfallen,

wenn die Voraussetzungen für einen nach der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** angegebenen Grund nicht mehr vorliegen (Wegfall des Grundes gemäß Nachmeldungen/Empfängersegment – B –) sowie nach Ausgleich der Forderung, Forderungsverkauf oder wenn der Vertragspartner die Forderung als uneinbringlich gemeldet hat.

Der Wegfall des berechtigten Interesses ist der SCHUFA unverzüglich mitzuteilen (Abmeldung des durch ein Merkmal gem. der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** dargelegten berechtigten Interesses). Steht kein geeignetes Merkmal zur Verfügung, das den Wegfall des berechtigten Interesses anzeigt, bleibt der Vertragspartner gleichwohl verpflichtet, den Wegfall des berechtigten Interesses anzuzeigen. Bezieht der Vertragspartner Wirtschaftsinformationen, kann dies durch Abbestellen der Nachmeldungen geschehen.

Sofern in darüber hinausgehenden Fällen der Kunden in die SCHUFA-Beobachtung mit einbezogen werden soll, bedarf es hierfür einer Einwilligung des Kunden.

Notleidende Forderungen sind wie bisher nach den Regeln von Ziffer 5.2 dieser AGB zu melden. Bei Zahlungsausgleich ist die Erledigung mitzuteilen.

4.3 Identität/Nutzungsverbot

Die SCHUFA kann die Identität zwischen dem gespeicherten Personenstammsatz und der Neuinformation nicht immer eindeutig erkennen. Daher gilt Ziffer 3.2 hinsichtlich der Identitätsprüfung, der Mitteilungspflicht gegenüber der SCHUFA und den Nutzungsverboten entsprechend.

4.4 Inhalt der Nachmeldungen

Neue Informationen werden als Nachmeldungen unmittelbar nach Speicherung den Vertragspartnern unaufgefordert übermittelt. Der Inhalt der Nachmeldungen ergibt sich aus der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** (Nachmelde-segment – B –).

Darüber hinaus können Nachmeldungen folgende Informationen enthalten:

- die Erledigung von Rechtsgeschäften,
- Löschungen,
- Anschriftenänderungen,
- Namensänderungen,
- Hinweise,
- Entstehung neuer Sachverhalte nach Personenzusammenführung.

5. Meldepflichten

5.1 Gegenseitigkeitsprinzip

Die Zusammenarbeit mit der SCHUFA beruht auf dem Prinzip gegenseitiger Information. Meldungen haben

gemäß den nachfolgenden Bestimmungen immer zu erfolgen, auch wenn keine Anfrage erfolgt war.

5.2 Inhalt und Voraussetzung der Meldung von Vertrags- bzw. Abwicklungsdaten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der SCHUFA Informationen gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** zu melden. Ziffer 2.2 gilt entsprechend.

Informationen über eine nichtvertragsgemäße Abwicklung (Abwicklungsdaten) sind ohne betragsmäßige Begrenzung grundsätzlich mit Zinsen und Kosten unverzüglich, aber ohne dass die Ankündigung bzw. Unterrichtung einer bevorstehenden Meldung Drohcharakter hat, zu melden.

Deliktische Forderungen können ab ihrer Titulierung mit SE gemeldet werden.

Der Inhalt und die Meldevoraussetzung der jeweils zu übermittelnden Abwicklungsdaten ergibt sich aus Ziffer 10.1.

Bagatellforderungen von weniger als 50,- Euro sind nicht zu melden.

Werden eingemeldete Daten unrichtig oder ändert sich der den Daten zugrunde liegende Sachverhalt, so sind Korrekturen gem. § 28a Abs. 3 Satz 1 BDSG innerhalb eines Monats zu melden. Korrekturmeldungen haben innerhalb eines Monats insbesondere zu erfolgen bei

- Erledigungen
 - bei erst nach Verzug vollständig ausgeglichenen Forderungen
 - oder – sofern die Forderung zur Insolvenzmasse gehörte – nach Erteilung der Restschuldbefreiung,
- erst nach Verzug teilweise ausgeglichenen Forderungen, wenn die Übermittlung des Teilausgleichs zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen geboten erscheint; die Verpflichtung zur jährlichen Saldenaktualisierung bleibt hiervon unberührt, bezüglich der Kreditnehmer bzw. der Bürgen. Bei Informationen über die missbräuchliche Nutzung (Merkmal „KM“) eines Kontos oder einer Karte ist eine Erledigungsmeldung, auch nach Ausgleich des Schuldbetrages, dagegen nicht möglich;
- Beendigung vertraglich begründeter Konto- oder Kartenverbindungen oder sonstigen Dauervertragsverhältnissen (ohne Befristungsdatum) (s. Ziffer 4.2 Abs. 3),
- zu unrechter Berühmung einer Forderung (z. B. nach fehlgeschlagener gerichtlicher Durchsetzung einer Forderung); sofern im Streitverfahren eine Entscheidung zugunsten des Betroffenen erfolgt, ist vom Vertragspartner die Löschung der ursprünglich gemeldeten Forderung und des „WS“ zu beauftragen; wird zugunsten des Vertragspartners entschieden, bleibt die Forderung im Datenbestand bestehen. Sofern noch eine Teilforderung besteht, ist diese mittels „SD“-Meldung zu aktualisieren (nicht bei

Bagatellbeträgen). Das Merkmal „WS“ wird erst mit Ablauf der Speicherfrist (36 Monate zum Jahresende) aus dem SCHUFA-Datenbestand gelöscht,

- Änderungen von Personen- und Adressdaten,
- Nichtzustandekommen eines Geschäfts nach Meldung,
- sonstigen Kundenangaben, wie allgemeine Hinweise zur Person des Betroffenen (z. B. Geburts-, Künstler- oder Aliasname),
- Feststellung einer Abweichung hinsichtlich der Identität (s. Ziffern 3.2 und 4.3 sowie 7.2.2),
- Widerspruch des Betroffenen zur SCHUFA-Klausel
- Ableben der betroffenen Person (Merkmal PV – Person verstorben).

5.3 Meldungen durch Dritte

Bedient sich der Vertragspartner zur Durchführung der Meldepflichten Erfüllungsgehilfen oder erfolgt die Durchführung der Meldepflichten durch Gehilfen, die wirtschaftlich als Abteilung des Vertragspartners anzusehen sind, erfolgt die Abwicklung des SCHUFA-Vertrags mit dem Erfüllungsgehilfen nach den für den Vertragspartner geltenden Regeln. Der Vertragspartner hat seine Erfüllungsgehilfen ggf. auch unter Berücksichtigung von § 11 BDSG entsprechend zu verpflichten. Der Vertragspartner hat der SCHUFA dies auf Verlangen nachzuweisen.

Bei Übergang der Rechtsverfolgung auf Rechtsanwälte, Inkassogesellschaften und Unternehmen, die auch das Inkassogeschäft betreiben und eigenverantwortlich für den Vertragspartner tätig werden, erfolgt die Abwicklung des SCHUFA-Verfahrens auf Basis eines eigenen Vertrages.

Bei Übergang der Forderung aufgrund eines Forderungsverkaufs (Vollzession) oder einer Inkassozession hat der Vertragspartner und Forderungsverkäufer den Forderungskäufer bzw. das Inkassounternehmen zu verpflichten, die ihm bislang obliegenden Meldepflichten gegenüber der SCHUFA fortzusetzen.

Verpflichtung erfolgt dadurch, dass in dem Vertrag, mit dem die Forderung (zur Beitreibung) übernommen wird, folgende Klausel verankert wird: „Der Forderungskäufer/das Inkassounternehmen verpflichtet sich, die dem Forderungsverkäufer/dem Vertragspartner bisher obliegenden Meldepflichten gegenüber der SCHUFA Holding AG zu übernehmen bzw. fortzusetzen sowie eine entsprechende Vereinbarung über den technischen Zugang zur Durchführung von Meldungen abzuschließen, sofern nicht das Inkassounternehmen ohnehin über einen eigenen SCHUFA-Vertrag an die SCHUFA gebunden ist.“

Der Vertragspartner teilt der SCHUFA den oder die Forderungskäufer bzw. Inkassounternehmen mit. Bei Einschaltung eines Inkassounternehmens, welches eigenständig SCHUFA-Vertragspartner ist, erfolgen – unbeschadet der Meldungen von „UI“ und „RI“ – die Meldungen ausschließlich über das Inkassounternehmen nach den zwischen der SCHUFA und diesen Inkassounternehmen jeweils geltenden

vertraglichen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für interne Inkassoabteilungen.

5.4 Meldungen von B2B-Informationen

Meldungen zu Unternehmen, Gewerbetreibenden und Freiberuflern (sog. B2B-Daten) haben den Voraussetzungen des § 28a BDSG zu entsprechen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus einer schriftlich gesondert zu vereinbarenden Regelung (entweder Meldeformular oder Batch-Prozess).

Forderungen zwischen Kaufleuten sollen erst ab einem Betrag in Höhe von 500.- Euro gemeldet werden.

5.5 Verfahren bei Reklamationen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, und zum Zwecke der Rechtsverteidigung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG berechtigt, unverzüglich bei unklaren oder unvollständigen Meldungen etwaige Rückfragen der SCHUFA vollständig und richtig zu beantworten sowie zur Aufklärung von Reklamationen und Rechtsstreitigkeiten alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Strengt ein Betroffener wegen einer SCHUFA-Meldung gegen den Vertragspartner ein Gerichtsverfahren an, ist die SCHUFA unverzüglich zu informieren. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

6. Löschrufen

6.1 Grundsatz

Die bei der SCHUFA gespeicherten Daten werden grundsätzlich nach drei Kalenderjahren und im Übrigen entsprechend den jeweiligen Merkmalen unterliegenden Löschrufen gemäß der Merkmalsübersicht gelöscht.

So werden nach den Löschrufen beispielsweise

- Dauerschuldverhältnisse so lange gespeichert, solange sie bestehen,
- erledigte Kreditverpflichtungen drei Jahre nach Zahlungsausgleich gelöscht,
- offene Forderungen gespeichert, solange sie nicht ausgeglichen worden sind oder bei Zahlungsausgleich für drei Jahre,
- Haftbefehle und eidesstattliche Versicherungen taggenau nach drei Jahren gelöscht,
- Insolvenzinformationen in der Regel nach drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gelöscht.

Im Übrigen wird eine Löschung bzw. Berichtigung nur vorgenommen, wenn die ursprüngliche Meldung unzulässig war.

In Anwendung von § 28a Abs. 3 Satz 2 BDSG erfolgt eine Mitteilung über die Löschung gegenüber dem Vertragspartner in den Fällen, in denen die Ursprungsmeldung wegen § 28a Abs. 3 Satz 1 BDSG beim Vertragspartner noch einer Korrekturregel unterliegt.

6.2 Verfahren und Löschung bei Beschwerde gegenüber der SCHUFA
Wenn der Betroffene die Richtigkeit eines gespeicherten Eintrags substantiiert direkt gegenüber der SCHUFA bestreitet, wird das Merkmal „WV“ dem Eintrag hinzugefügt. „WV“ ist nicht vom Vertragspartner zu melden. „WV“ verbleibt maximal für die Dauer von zwei Wochen im SCHUFA-Datenbestand des Betroffenen. Bestätigt der Vertragspartner auf Rückfrage der SCHUFA die Richtigkeit der gespeicherten Forderung, löscht die SCHUFA das Merkmal „WV“. Der Eintrag bleibt gespeichert.

Kann der Vertragspartner auf Rückfrage der SCHUFA innerhalb der Frist von zwei Wochen die Richtigkeit der gespeicherten Forderung nicht bestätigen, löscht die SCHUFA sowohl den Eintrag als auch das Merkmal „WV“.

Für den Auskunftsempfänger wird während der Überprüfung des Eintrages deutlich, dass hinsichtlich einer behaupteten Forderung Klärungsbedarf besteht. Der Ursprungsbetrag der Forderung ist unverändert ersichtlich, so dass sowohl die Ursprungsforderung als auch der Widerspruch im Rahmen der Kreditentscheidung berücksichtigt werden kann.

6.3 Löschung nach Widerspruch zur SCHUFA-Klausel
War nur ein Konto gespeichert, führt der Widerspruch zur SCHUFA-Klausel zur Löschung.

7. Personenfeststellung

7.1 Verfahren
Die SCHUFA kann für den Vertragspartner nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Anschrift einer Person feststellen.

7.2 Anschriftenermittlung

7.2.1 Auftrag zur Anschriftenermittlung
Über einen Schuldner, der unter Hinterlassung von Verbindlichkeiten mit unbekannter Anschrift verzogen ist, kann ein Auftrag zur Anschriftenermittlung erteilt werden. Ein Ermittlungsauftrag ohne Geburtsdatum des Betroffenen und ohne Schuldsaldo des Betroffenen kann nicht durchgeführt werden.

7.2.2 Ergebnis der Anschriftenermittlung
Wird der SCHUFA eine Anschrift bekannt, die den gesuchten Schuldner betreffen könnte, so erhält der Auftraggeber darüber unaufgefordert eine Mitteilung. Da die SCHUFA die gemeldete Anschrift von dritter Stelle erhalten hat, kann eine Gewähr für die Existenz und Richtigkeit nicht übernommen werden. Dem Auftraggeber obliegt daher insbesondere vor Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen die genaue Identitätsprüfung.

Stimmt der von der SCHUFA übermittelte mögliche Wohnsitz mit dem tatsächlichen Wohnsitz des Schuldners überein, so hat der Vertragspartner diese Adresse als Neue Anschrift (Merkmal NA) der SCHUFA zu übermitteln. Mit dem Auftrag des Vertragspartners an die

SCHUFA, den Anschriftenermittlungsauftrag zu löschen, entfällt auch die Speicherung des in diesem Zusammenhang übermittelten Schuldsaldos. Der aktuelle Saldo ist gesondert zu melden.

7.2.3 Löschung der Anschriftenermittlung
Die Speicherdauer eines Anschriftenermittlungsauftrages beträgt sechs Jahre zum Jahresende. Vor Ablauf der Speicherdauer erfolgt automatisch eine Rückfrage beim Vertragspartner (in Abhängigkeit der vom Vertragspartner gewählten Vertragsvariante), ob dieser Auftrag weiter bestehen bleiben soll. Ggf. wird dieser verlängert. Ein Anschriftenermittlungsauftrag bleibt somit quasi bis zur Abmeldung durch den Vertragspartner bestehen.

7.3 Aktualisierung von Kundenadressen
Die Vertragspartner können mit diesem Service mit den hierfür gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** vorgesehenen Merkmalen eine Adressanfrage zur Ermittlung der offenbar unbekannt verzogenen Kunden halten, die bisher eine vertragsgemäße Geschäftsbeziehung führen. Hierzu zählen auch sog. Passivkunden, die noch Guthaben, Sparbücher, Depots, Anlagekonten oder sonstige ruhende Verträge bei dem jeweiligen Vertragspartner führen bzw. zu denen der Vertragspartner Kontakt aufnehmen muss, um seinen vertraglichen Obliegenheiten nachzukommen.

Zur Aktualisierung von Kundenadressen benötigt die SCHUFA Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und die letzte bekannte Anschrift des Kunden. Die SCHUFA meldet eine ihr bekannte aktuelle Anschrift sowie die Voranschrift des Kunden an den Vertragspartner zurück.

Die Aktualisierung der Kundenadressen ist über die verschiedenen Online-Anbindungswege der SCHUFA und unter Wahrung der für das automatisierte Abrufverfahren geltenden SCHUFA-Geschäftsprozesse nach gesonderter Vereinbarung auch im Batch möglich.

Die vorstehenden Regeln gelten entsprechend, wenn die Dienstleistung zu Beitreibungszwecken genutzt werden soll und schutzwürdige Belange des Betroffenen unter keinen Umständen entgegenstehen.

Diese Dienstleistung darf nicht zu Zwecken der Geschäftsanbahnung genutzt werden.

8. Scoring-Services

8.1 Leistungsbedingungen für Score-Informationen

8.1.1 Gegenstand
Die folgenden Bedingungen gelten für die Leistung von Score-Informationen. Sonstige Scoring-Services bedürfen gesonderter Vereinbarungen.

Grundsätzlich ist die Scorekarte an den Anfragegrund gebunden. Im Übrigen kann der Vertragspartner zwischen verschiedenen Scorekarten wählen. Die Score-Information wird grundsätzlich nur in Verbindung mit SCHUFA-Informationen erteilt. Ihr Inhalt und Umfang wird im Abschnitt 8.2 beschrieben.

8.1.1.1 Datenschutz
Der SCHUFA-Score wird immer nur als Momentaufnahme berechnet und hat daher nur eine Aussagekraft für den Augenblick der Beauskunftung. Durch Änderung der zugrunde liegenden Informationen kann er somit bereits am nächsten Tag überholt sein.

Nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen Entscheidungen zulasten des Betroffenen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden.

Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen von vornherein die Möglichkeit eingeräumt wurde, seinen Standpunkt mit der Folge einer Überprüfung geltend zu machen. Ziffer 1.4 Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend. Die Vorschriften der §§ 6a, 34 Abs. 2 und Abs. 4 BDSG bleiben hiervon im Übrigen unberührt.

Die Parteien stimmen darin überein, dass nach dem Kreditwesengesetz eine Kreditentscheidung ohnehin nur durch das Kreditinstitut erfolgen darf.

Sofern der Vertragspartner Scoreverfahren unter Nutzung von Anschriftendaten einsetzt, wird er hierüber den Betroffenen vorher unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

Die SCHUFA ist bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie missbräuchlicher Verwendung zur sofortigen Einstellung der nach Ziffer 8.1 erbrachten Leistungen berechtigt.

8.1.1.2 Scoreberechnung, wenn die angefragte Person der SCHUFA unbekannt ist
Wenn die angefragte Person der SCHUFA unbekannt ist, kann auf Wunsch des Vertragspartners statt eines üblichen Filtertextes der Filtertext „KI-Score“ ausgewiesen werden. Voraussetzung ist, dass die Person mit gültiger Adresse angefragt wurde. Zusätzlich zu diesem Filtertext wird in diesen Fällen ein Score nach Maßgabe der Ziffer 8.2 ausgewiesen.
Für den Fall, dass mit einer ungültigen Adresse angefragt wurde (fachlicher Fehler), wird der Filtertext „Ohne Score, Adresse ist der SCHUFA unbekannt“ ausgewiesen.

Für den Fall, dass aufgrund eines technischen Fehlers eine Berechnung nicht durchgeführt werden kann, wird abweichend von Ziffer 8.2 kein Score-Error, sondern der Filtertext „Ohne Score, Kunde ist der SCHUFA unbekannt“ und der Filtertext „KI-Scoreberechnung nicht möglich“ ausgewiesen, mit der Modifikation, dass im Textfeld anstelle der Ratingstufe standardmäßig „KI A-M“ ausgegeben wird.

8.1.1.3 Inkasso-Score
Bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Auskunftseinholung mit dem Merkmal „AI“ kann ein Inkasso-Score errechnet werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts 8 für den Inkasso-Score entsprechend.

8.1.2 Gegenstand
Die folgenden Bedingungen gelten für die Leistungen, die zur Umsetzung der sich aus aufsichtsrechtlich ergebenden Anforderungen bezogen werden. Der Bezug dieser Leistung bedarf einer ausdrücklichen Beauftragung.

8.1.2.1 Bezug der Score-Information (zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen)
Zur Unterstützung bei der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen ist der Vertragspartner berechtigt, regelmäßig Score-Informationen zu beziehen.

Die Übermittlung der Score-Informationen geschieht stichtagsbezogen und im Batch-Verfahren.

Voraussetzung ist, dass die SCHUFA zu den Personen, die der Vertragspartner einer Analyse unterziehen will, ein Schuldverhältnis dokumentierendes Vertragsmerkmal des Vertragspartners im Bestand führt oder ein Vertrag vorliegt, zu dem eine Anfrage hätte erfolgen dürfen.

Der Vertragspartner darf die ihm übermittelten Score-Informationen nur zur Realisierung aufsichtsrechtlicher Anforderungen nutzen.

Eine für den Kunden belastende Änderung der gegenüber dem einzelnen Kunden bestehenden vertraglichen Verpflichtungen darf nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung der übermittelten Score-Informationen beruhen.

Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen von vornherein die Möglichkeit eingeräumt wurde, seinen Standpunkt mit der Folge einer Überprüfung geltend zu machen. Ziffer 1.4 Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend. Die Vorschriften der §§ 6a, 34 Abs. 2 und Abs. 4 BDSG bleiben hiervon im Übrigen unberührt.

Aufgrund gesonderter Vereinbarung können zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen notwendige Monitoringdaten geliefert werden.

Im Übrigen gelten die Ziffern 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 entsprechend.

8.2 Inhalt der Score-Informationen
Die Score-Information erscheint in folgenden Varianten:

- als SCHUFA-Score mit Scorewert, Risikoquote, Ratingstufe und Hinweis (Merkmal SC/SCORE),
- als Filtertext, der erläutert, warum kein SCHUFA-Score berechnet wurde, oder als Zusatzmeldung, welche den SCHUFA-Score bzw. den Filtertext ergänzt (Merkmal ST/SCORE-INFO),
- als Fehlermeldung aus dem Scoresystem, falls die Berechnung eines Filters oder Scores nicht erfolgen kann (Merkmal FS/SCORE-ERROR).

Neben SCHUFA-Daten können Daten Dritter oder eigene Daten Grundlage der Score-Information sein.

9. Haftung

9.1 Haftung der SCHUFA für Informationen

9.1.1 Allgemeine Haftung

Die SCHUFA haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der SCHUFA oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SCHUFA beruhen.

Die SCHUFA haftet unbeschränkt im Fall von Vorsatz sowie im Fall der Haftung von SCHUFA nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.1.2 Haftungsprivilegierung

Dem Vertragspartner ist bewusst, dass die Lieferung von Informationen oder Limitempfehlungen durch die SCHUFA allein dem Zwecke der Risikobeurteilung von Geschäften durch den Vertragspartner dient und keine Versicherungsleistung der SCHUFA für sich etwaig realisierende Risiken darstellt. Daher gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen für die vertragliche und gesetzliche, insbesondere deliktische Haftung der SCHUFA; dies gilt auch zugunsten der SCHUFA-Mitarbeiter.

Die SCHUFA haftet nicht für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr von Vertragspartnern übermittelten bzw. aus allgemein zugänglichen Quellen und amtlichen Bekanntmachungen entnommenen oder von sonstigen Informationsdienstleistern zur Verfügung gestellten und von ihr verwalteten Daten. Die SCHUFA haftet nicht für Kreditlimitempfehlungen.

Die SCHUFA oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen haftet für Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten).

Pro Kalenderjahr ist die Haftung der SCHUFA der Summe nach begrenzt auf 50% des vom Vertragspartner unter diesem Vertrag im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Entgelts.

Pro Einzelfall ist die Haftung der SCHUFA der Summe nach begrenzt auf 10% des vom Vertragspartner unter diesem Vertrag im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Entgelts.

Die Haftung ist jedoch in jedem Fall auf 50.000,- Euro pro Jahr begrenzt.

Bei der Erteilung von aus dem Ausland eingeholten Auskünften kann die SCHUFA eine Übersetzungshilfe zur Verfügung stellen, für die jedoch keine Haftung übernommen wird.

9.2 Haftung für Score-Informationen

Die SCHUFA verpflichtet sich, Scorekarten einzusetzen, die nach anerkannten statistisch-mathematischen Methoden entwickelt wurden und dem Stand der Technik entsprechen. Die SCHUFA haftet nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln für die ordnungsgemäße Entwicklung der mit dem Vertragspartner

vereinbarten Scorekarte, für deren Validierung und Monitoring sowie für die Berechnung des SCHUFA-Scores.

Die SCHUFA ist berechtigt, den Betrieb einer Scorekarte zu beenden, wenn dies aufgrund des Monitorings fachlich geboten erscheint. Voraussetzung ist jedoch, dass dies dem Vertragspartner drei volle Kalenderjahre vorher angekündigt wurde. Bei aufsichtsrechtlichen Anforderungen verkürzt sich die End-of-Life-Phase auf ein Jahr. Die SCHUFA haftet nicht, wenn der Vertragspartner nicht ausreichend geprüft und getestet hat, ob die eingesetzte Scorekarte der vereinbarten bzw. entwickelten entspricht, oder wenn individuelle Einstellungen nicht vorher ausreichend durch den Vertragspartner getestet wurden. Die ausreichenden Tests hat der Vertragspartner zu beweisen.

9.3 Haftung des Vertragspartners

Ein Verstoß des Vertragspartners gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere

- der missbräuchliche Abruf von Daten,
- die missbräuchliche Verwendung von SCHUFA-Auskünften,
- das Unterlassen oder die unvollständige Erfüllung der Meldepflichten,
- die Meldung von fehlerhaften Daten sowie
- unberechtigte Löschungsaufträge,
- unberechtigte Nutzung der Testdatenbank begründet Schadenersatzansprüche der SCHUFA gegenüber dem Vertragspartner. Dies gilt auch für den Fall, dass die SCHUFA ihrerseits von Dritten in Anspruch genommen wird.

Teilt ein Vertragspartner den Wegfall des berechtigten Interesses, insbesondere die Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit dem Betroffenen, nicht mit und werden dann in Erfüllung des Nachmeldeverfahrens trotzdem Daten an diesen Vertragspartner übermittelt, so begründet dies eine unzulässige Datenübermittlung nach § 29 Abs. 2 BDSG. Insofern haftet der Vertragspartner gegenüber der SCHUFA für den ihr daraus entstandenen Schaden.

Der Vertragspartner stellt die SCHUFA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die durch Meldungen des Vertragspartners entstehen, die gegen § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB verstoßen.

10. Meldevoraussetzungen / Klauseln

10.1 Meldedefinitionen für Merkmale über die nicht-vertragsgemäße Abwicklung einer Geschäftsbeziehung Die Übermittlung von Merkmalen über eine Forderung ist nur zulässig, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist und eine der Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 5 des § 28a Abs. 1 BDSG erfüllt ist.

Informationen über nichtvertragsgemäßes Verhalten, die nicht forderungsbezogen sind, dürfen nur dann erfolgen, wenn die in § 28 Absatz 2 BDSG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. die Datenweitergabe zur Wahrung berechtigter Interessen eines Vertragspartners der SCHUFA erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

Die Übermittlung ist danach regelmäßig zulässig, wenn die der SCHUFA eingemeldeten Daten inhaltlich richtige und unbestrittene Tatsachenmerkmale darstellen und das Verhalten des Kunden auf Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsunwilligkeit beruht. Bestehen Zweifel, ob das Verhalten des Kunden auf Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsunwilligkeit beruht, hat ggf. eine zusätzliche Zahlungsaufforderung zu ergehen.

Im Einzelnen sind nach dieser Maßgabe zu melden:

RI RÜCKGABE EINER FORDERUNG VOM INKASSO-UNTERNEHMEN/INTERNER INKASSOABTEILUNG

wenn ein Inkassounternehmen/eine interne Inkassoabteilung einen Beitreibungsvorgang an den Auftraggeber zurückgibt.

Eine RI-Meldung ist nicht erforderlich, wenn unmittelbar nach Rückgabe durch das Inkassounternehmen/die interne Inkassoabteilung Folgemeldungen zwar mit abweichender SCHUFA-Kennziffer, aber unter der bisherigen Auftraggeberkennung und mit gleicher Kontonummer erfolgen. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Zuordnung zur bereits gemeldeten Forderung möglich. Diese wird auf die SCHUFA-Kennziffer des aktuellen Forderungsinhabers umgeschrieben.

SD SALDO AUS FÄLLIGER/RÜCKSTÄNDIGER FORDERUNG

- Ungeachtet der Meldevoraussetzungen zu SG bzw. SE wird der mit SG bzw. SE gemeldete Betrag mindestens einmal jährlich mit SD aktualisiert. Teilausgleiche sind innerhalb eines Monats zu melden, wenn die Übermittlung des Teilausgleichs zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen geboten erscheint.

SD dokumentiert damit den aktuellen Saldo nach Verzug. SD ist damit auch zu melden, wenn durch Vergleich die rückständige Forderung reduziert wird. Die Aktualisierungen werden bis zur Erfüllung der Forderung gemeldet. Die regelmäßige Aktualisierung hat jedoch nach Meldung von ER, SV, UF, US, SZ und bei Vorliegen von RB nicht zu erfolgen. Bei RB gilt dies jedoch nur, wenn die Forderung § 301 InsO unterlag. Bei SW und WS ist bis zur Klärung keine Aktualisierung zu melden. Auch nach berechtigter Erhebung der Einrede der Verjährung darf keine Aktualisierung der Salden mehr erfolgen.

SE SALDO NACH GERICHTLICHER ENTSCHEIDUNG/TITULIERUNG

Die Meldung erfolgt anlassbezogen mit dem Datum der Titulierung und dem titulierten Betrag nach Ablauf der Toleranzfrist entsprechend der §§ 802f ZPO (zwei Wochen) insbesondere durch:

- Vollstreckungsbescheid,
- Endurteil,
- gerichtlich protokollierter Vergleich über eine rückständige Forderung (sofern nicht in Ausnahmefällen dieser mit „SV“ zu melden ist),
- gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan,
- bestätigten Insolvenzplan,
- Feststellung in der Tabelle, wenn die Forderung nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist,
- notarielle Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung (nach Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen aus dem Titel),
- Titel nach § 1082 ZPO.

SG SALDO NACH GESAMTFÄLLIGSTELLUNG

- sofern der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat,
- sofern der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,
 - zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen,
 - die verantwortliche Stelle den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und
 - der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat,
- sofern das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und die verantwortliche Stelle den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Die Meldung erfolgt anlassbezogen mit dem Datum der Fälligkeit und Betrag.

SZ SALDO DURCH FORDERUNGSZESSION VERKAUFT

zum Zeitpunkt der Vollabtretung der Forderung durch Verkauf an Dritte nach Gesamtfälligkeit/Fälligkeit einer Forderung (SG/SD) bei Zahlungsverzug mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht.

Unter Forderungsverkauf in diesem Sinne ist nicht ein Inkassoauftrag zu verstehen; dieser berührt die grundsätzlich weiterlaufende Meldepflicht (gem. Ziffer 5) mit den sonstigen Merkmalen nicht.

Die Meldevoraussetzungen zu SG bleiben unberührt.

UF UNEINBRINGLICHE TITULIERTE FORDERUNG

wenn ein titulierter Saldo zu einer Forderung aufgrund der aktuellen Beurteilung uneinbringlich erscheint und hierzu vom Gläubiger keine weiteren Nachmeldungen mehr gewünscht werden. Ob die Forderung tatsächlich ausgebucht worden ist, ist hierbei unerheblich. UF ist eine Schlussmeldung.

UI ÜBERGABE EINER NOTLEIDENDEN FORDERUNG AN EIN INKASSO-UNTERNEHMEN/INTERNE INKASSO-ABTEILUNG ZWECKS BEITREIBUNG (nicht Forderungsverkauf)

- im Zeitpunkt der Abgabe an ein Inkassounternehmen, um zu dokumentieren, dass Folgemeldungen vom Inkassounternehmen erfolgen,
- bei Zusammenfassung mehrerer notleidender Forderungen zu einer Gesamtforderung, deren Abwicklung durch eine interne Inkassoabteilung erfolgt. In diesem Fall ist vor Übergabe an die interne Inkassoabteilung jede Einzelforderung durch Meldung UI abzuschließen.
- Eine UI-Meldung ist nicht erforderlich, wenn unmittelbar nach Übergabe an ein Inkassounternehmen/interne Inkassoabteilung Folgemeldungen zwar mit abweichender SCHUFA-Kennziffer, aber unter der bisherigen Auftraggeberkennung und mit gleicher Kontonummer erfolgen. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Zuordnung zur bereits gemeldeten Forderung möglich. Diese wird auf die SCHUFA-Kennziffer des Inkassounternehmens/interne Inkassoabteilung umgeschrieben.

UI ist eine Schlussmeldung. Nachmeldungen ergehen dann auf die Folgemerkmale, die vom Inkassounternehmen/von der internen Inkassoabteilung übermittelt werden.

Die Meldevoraussetzungen zu SG bleiben unberührt.

US UNEINBRINGLICHER SALDO OHNE TITEL

Sobald nach zulässiger Meldung von SG/SD die Forderung uneinbringlich erscheint – bspw. eine Ausbuchung erfolgt oder die Forderung nicht mehr gepflegt wird – und nicht gerichtlich durchgesetzt werden soll und vom Gläubiger hierzu keine Nachmeldungen mehr gewünscht werden.

Die Meldevoraussetzungen zu SG bleiben unberührt.

WS WIDERSPRUCH DES BETROFFENEN GEGEN EINEN SALDO

ist zu melden bei

- Widerspruch des Betroffenen nach einer diesen AGB entsprechenden Meldung,
- Widerspruch gegen Mahnbescheid des Vertragspartners,
- Verteidigungsanzeige oder Klageerwiderung des Betroffenen bei Klage des Vertragspartners.
- Einlegung eines Rechtsmittels/Rechtsbehelfs gegen eine Titulierung.

10.2 SCHUFA-Klauseln

10.2.1 SCHUFA-Klausel zu Kreditanträgen (grundpfandrechtlich gesicherte Kredite)

Im B-Verfahren mit Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Unternehmen

Die Bausparkasse/Hypothekenbank¹ wird vor Herauslage eines Kredites bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, eine Auskunft einholen.

Unabhängig davon wird die Bausparkasse/Hypothekenbank¹ der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Bausparkasse/Hypothekenbank¹ oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die Bausparkasse/Hypothekenbank¹ mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der Bausparkasse/Hypothekenbank¹ fristlos gekündigt werden kann und die Bausparkasse/Hypothekenbank mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Bausparkasse/Hypothekenbank¹ der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z. B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bausparkasse/Hypothekenbank oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie ich die Bausparkasse/Hypothekenbank¹ zugleich vom Bankgeheimnis².

Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meineSCHUFA.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

Unterschrift

¹ zu personalisieren

² Dieser Satz ist nur von Kreditinstituten zu verwenden

10.2.2 SCHUFA-Klausel zu Telekommunikationsanträgen

Ich willige ein, dass die Firma¹ der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA erhält. Unabhängig davon wird die Firma¹ der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Firma¹ oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die Firma¹ mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der Firma¹ fristlos gekündigt werden kann und die Firma mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Firma¹ der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Firma oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkasso-unternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meineSCHUFA.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

Unterschrift

¹ zu personalisieren

10.2.3 SCHUFA-Klausel zu Mietanträgen

Ich willige ein, dass der Vermieter¹ der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung dieses Mietvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon wird der Vermieter¹ der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich bestehenden fälligen Forderungen (z. B. Forderungsbetrag nach Titulierung im Anschluss einer Kündigung gem. §§ 543 Abs. 2 Nr. 3, 569 Abs. 3 BGB bzw. wegen Zahlungsverzug nach § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB) übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder Dritter erforderlich ist und die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe.

Darüber hinaus wird der Vermieter¹ der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z. B. betrügerisches oder missbräuchliches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meineSCHUFA.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

Unterschrift

¹ ist zu personalisieren

10.2.4 SCHUFA-Klausel zu Versicherungsanträgen

Ich willige ein, dass die Firma¹ der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Versicherungsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon wird die Firma¹ der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen (Forderungsbetrag nach Titulierung) übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Firma¹ oder Dritter erforderlich ist und die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe.

Darüber hinaus wird die Firma¹ der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Versicherungsmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Firma¹ oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie ich die Firma¹ zugleich vom Berufsgeheimnis².

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkasso-unternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meineSCHUFA.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

Unterschrift

¹ zu personalisieren

² Soweit § 203 StGB relevant ist

10.2.5 SCHUFA-Klausel zu Vermittlungsprovisions-Verträgen (Vorprovisionierung)

Ich willige ein, dass die Firma¹ der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Provisionsvertrags übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon wird die Firma¹ der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen (Forderungsbetrag nach Titulierung) übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Firma¹ oder Dritter erforderlich ist und die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe.

Darüber hinaus wird die Firma¹ der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z.B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Firma oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meineSCHUFA.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

Unterschrift

¹ zu personalisieren

10.2.6 SCHUFA-Klausel für Anfragen der Verrechnungsstelle

Ich willige ein, dass der Arzt¹ zum Zwecke der Abrechnung und Geltendmachung des Rechnungsbetrages die jeweils erforderlichen Informationen, insbesondere Daten aus der Patientenkartei (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Befunde, Behandlungsdaten und -verläufe), an (Name und Anschrift der Verrechnungsstelle¹) weitergibt.

Ich willige darüber hinaus ein, dass (Name und Anschrift der Verrechnungsstelle¹) bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, eine Bonitätsauskunft zu meiner Person einholt. Insoweit entbinde ich sowohl den behandelnden Arzt¹ als auch (Name und Anschrift der Verrechnungsstelle¹) zugleich von der jeweiligen beruflichen Schweigepflicht².

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meineSCHUFA.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

Unterschrift des Patienten

¹ zu personalisieren

² Soweit § 203 StGB relevant ist

10.2.7 SCHUFA-Klausel für Anfragen und Meldungen der Verrechnungsstelle

Ich willige ein, dass der Arzt¹ zum Zwecke der Abrechnung und Geltendmachung des Rechnungsbetrages die jeweils erforderlichen Informationen, insbesondere Daten aus der Patientenkartei (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Befunde, Behandlungsdaten und -verläufe), an (Name und Anschrift der Verrechnungsstelle¹) weitergibt. Ich willige darüber hinaus ein, dass (Name der Verrechnungsstelle¹) bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, eine Bonitätsauskunft zu meiner Person einholt.

Unabhängig davon wird die Verrechnungsstelle¹ der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen (Forderungsbetrag nach Titulierung) übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Verrechnungsstelle oder Dritter erforderlich ist und die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe.

Darüber hinaus wird die Verrechnungsstelle¹ der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z. B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Verrechnungsstelle oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Soweit hiernach eine Übermittlung erfolgen kann, entbinde ich sowohl den behandelnden Arzt als auch (Name der Verrechnungsstelle¹) zugleich von der jeweiligen beruflichen Schweigepflicht².

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meineSCHUFA.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

Unterschrift des Patienten

¹ zu personalisieren

² Soweit § 203 StGB relevant ist

Wir freuen uns auf Ihren Kontakt.

SCHUFA Holding AG
Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden
Tel. 0234 - 9761-200
Fax 0234 - 9761-216
vpbbo@schufa.de
www.schufa.de/unternehmenskunden